

Ltg.-918-1/R-3/1-2007

## **Antrag**

der Abgeordneten DI Eigner, Jahrmann, Doppler, Rosenmaier, Grandl, Vladyka, Hensler, Maier und Nowohradsky

gemäß § 34 LGO zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LT-918/R-3/1-2007

betreffend **Änderung der NÖ Bauordnung 1996**

Entsprechend der 17. Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz 1976 ist der Nachweis der Raumverträglichkeit bei der Widmung von Hochhauszonen nicht nur bereits im Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes möglich, sondern auch spätestens im Rahmen des baubehördlichen Bewilligungsverfahrens.

In letzteren Fällen, in denen nicht bereits anlässlich der Widmung einer Hochhauszone die Raumverträglichkeit im Rahmen der Grundlagerecherche geprüft und nachgewiesen wurde, hat nunmehr die Baubehörde im Rahmen der Vorprüfung im Baubewilligungsverfahren die Raumverträglichkeit anhand des konkreten Hochhausprojektes zu prüfen. Einem negativen Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist das Unterbleiben der Raumverträglichkeitsprüfung gleich zu halten.

Die baubehördliche Bewilligung von Hochhäusern, deren grundsätzliche Raumverträglichkeit noch nicht im Rahmen des Flächenwidmungsverfahrens geprüft wurde, kann weit reichende Folgen für die Raumordnung sowohl der Standortgemeinde als auch der umliegenden Gemeinden bzw. unter Umständen sogar einer ganzen Region haben. Diese soll daher einer nachprüfenden Kontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörden – wie bei der Genehmigung von Handelseinrichtungen – unterliegen. Es ist daher einerseits die Vorlagepflicht für

derartige Baubewilligungsbescheide sowie die Regelung des Beginns der Nichtigerklärungsfrist für allfällige gesetzwidrige Bescheide frühestens mit Vorlage an die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 1996 wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“